

Novelle des Urheberrechts

Bundestag beschließt Novelle des Urheberrechts

Das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft hat im Juli 2007 den Bundestag passiert. Der Bundesrat muss dem Gesetzentwurf noch zustimmen.

Erhalt der Privatkopie

Die private Kopie **nicht kopiergeschützter Werke** bleibt weiterhin, auch in digitaler Form, erlaubt. Das neue Recht enthält aber eine Klarstellung: Bisher war die Kopie einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage verboten. Dieses Verbot wird nunmehr ausdrücklich auch auf unrechtmäßig online zum Download angebotene Vorlagen ausgedehnt. Auf diese Weise wird die Nutzung illegaler Tauschbörsen klarer erfasst. In Zukunft gilt also: **Wenn für den Nutzer einer Peer-to-Peer-Tauschbörse offensichtlich ist, dass es sich bei dem angebotenen Film oder Musikstück um ein rechtswidriges Angebot im Internet handelt** – z. B. weil klar ist, dass kein privater Internetnutzer die Rechte zum Angebot eines aktuellen Kinofilms im Internet besitzt –, **darf er keine Privatkopie davon herstellen.**

Es bleibt bei dem Verbot einen Kopierschutz zu knacken

Die zulässige Privatkopie findet dort ihre Grenze, wo Kopierschutzmaßnahmen eingesetzt werden. Die Rechtsinhaber können ihr geistiges Eigentum durch derartige technische Maßnahmen selbst schützen.

Pauschalvergütung als Ausgleich

Als Ausgleich für die erlaubte Privatkopie bekommt der Urheber eine pauschale Vergütung. Sie wird auf Geräte und Speichermedien erhoben und über die Verwertungsgesellschaften an die Urheber ausgeschüttet.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für rechtliche Aspekte stehen wir in Kooperation mit einer Rechtsanwaltskanzlei.

Ihr

**Michael Gah
Wirtschaftsprüfer Steuerberater**